

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald (BGS-WAS) vom 01.01.2021

Aufgrund der Art. 23 Abs. 2, Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinden

1. Neunburg vorm Wald

mit den Gemeindeteilen: Stadt Neunburg vorm Wald, Wilbersdorf, Dorfmühle, Hammerhof, Haslarn, Kleinwinklarn, Oberlangenried, Meißenberg, Stetten, Stettnermühle, Zeitlarn, Diendorf, Bernmühle, Unterlangenried, Traunhof, Traunhofermühle, Seebarn, Gütenland, Thann, Thannmühle, Kohlhof, Wohnseß, St. Leonhard, Eixendorf, Stockarn, Nefling, Frankenthal, Fürstenhof, Hammerkröblitz, Kröblitz, Ziegelhütte (bei Kröblitz), Neumurnthal, Untermurnthal, Mittermurnthal, Obermurnthal, Baumhof, Katzdorf, Pettendorf, Oberaschau, Unteraschau, Mitteraschau, Ziegelhütte, Warberg, Leinmühle, Unterwarberg, Warnthal, Fuchsenhof, Hartlshof, Wenigrötz, Poggersdorf, Reis, Penting, Wutzelskühn, Gonnersdorf, Könnerröd, Eichental, Lengfeld, Ebersdorf, Pissau, Fuhrn, Hofenstetten, Luigendorf, Rahmmühle, Zanglhof, Kemnath bei Fuhrn, Wundsheim, Büchlhof, Kemnather Mühle, Neuhäusl, Krandorf, Hammerberg, Ödengrub, Mitterauerbach, Oberauerbach sowie die Anwesen Götzenhof und Dorrerkeller;

2. Schwarzhofen

mit den Gemeindeteilen: Schwarzhofen, Häuslarn, Schwarzeneck, Baslmühle, Klosterhäuser, Girnitz, Schönau, Krimling, Haag, Denglarn, Laubenhof, Ziegelhof, Raggau, Geratshofen, Mallersdorf, Grasdorf, Demeldorf und Höfen;

3. Neukirchen-Balbini

mit den Gemeindeteilen: Egelsried, Albenried, Neualbenried, Haselhof, Jagenried, Oberstocksried, Unterstocksried, Kitzenried und Wolfsgrub;

4. Thanstein

mit den Gemeindeteilen: Kulz, Kiesenberg, Neudeck, Ziegelhütte, Thanstein, Hebersdorf, Kundlmühle, Berg, Weihermühle, Tännesried, Bayerhof, Krähhof, Jedesbachermühle, Vormurnthal und Anderlhof;

5. Niedermurach

mit den Gemeindeteilen: Niedermurach, Altweichelau, Braunsried, Mantlarn, Sallach, Schwaighof, Wagnern, Voggendorf, Reichertsmühle, Nottersdorf, Höflarn, Schlotthof, Holmbrunn, Enzelsberg, Pertolzhofen, Zankendorf und Hammermühle;

6. Dieterskirchen

mit den Gemeindeteilen: Dieterskirchen, Frauenhäusl, Tradhof, Anwesen Schöberl, Holzhaus, Kieselmühle, Prackendorf, Saggau, Seugenhof, Stegen, Hauserlohhof, Kupplhof, Unterneuhaus, Bach, Kolmhof, Ödgartenhof, Weichelau, Katharinenthal, Weislitz, Pottenhof, Weislitzschleife, Silbermühle, Pottenhofermühle und Neuhaus;

7. Winklarn

mit dem Gemeindeteil: Zengeröd;

8. Schwarzenfeld

mit den Gemeindeteilen: Sonnenried, Ameisgrub, Raffach, Glöcklhof und Godlhof;

9. Schwarzach bei Nabburg

mit den Gemeindeteilen: Unterauerbach, Öd und Ödgarten.

einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art.5 Abs. 2a KAG, entsteht die zusätzliche Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 qm,
- bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 qm

begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Be-

bauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossfläche und der nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksfläche neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche	1,10 €
b) pro Quadratmeter Geschossfläche	11,00 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruches. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchergebühren (§ 10).

§ 9 a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) oder dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung ortsfester Wasserzähler

a) in Abhängigkeit der Nenngroße Q_n :

bis 2,5 m ³ /h	38,00 €/Jahr
bis 6,0 m ³ /h	41,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	65,00 €/Jahr
bis 15 m ³ /h	102,00 €/Jahr

b) mit Dauerdurchfluss (Q_3):

4 m ³ /h	38,00 €/Jahr
10 m ³ /h	41,00 €/Jahr
16 m ³ /h	65,00 €/Jahr
25 m ³ /h	102,00 €/Jahr

c) bei Großwasserzählern

NW 50 normal	227,00 €/Jahr
NW 50 Verbund	490,00 €/Jahr
NW 80 normal	299,00 €/Jahr
NW 80 Verbund	650,00 €/Jahr
NW 100 normal	374,00 €/Jahr
NW 100 Verbund	782,00 €/Jahr
NW 150 normal	552,00 €/Jahr
NW 150 Verbund	1.040,00 €/Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,40 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,50 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

Bei einer Erhöhung der Verbrauchs- bzw. Grundgebühr sind die Vorauszahlungen in Abweichung von Satz 1 entsprechend anzupassen.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 Übergangsregelung

(1) Beitragstatbestände, die von der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Niedermurach (in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2012, geändert mit Satzung vom 12.12.2013) für die Ortsteile Niedermurach, Voggendorf, Reichertsmühle, Nottersdorf, Höflarn, Schlotthof, Holmbrunn und Enzelsberg und für die Ortsteile Pertolzhofen, Zankendorf und Hammermühle (in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2012, geändert mit Satzungen vom 24.07.2019 und 17.11.2020) erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

(2) Wurden solche Beitragstatbestände nach der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Niedermurach (in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2012, geändert mit Satzung vom 12.12.2013) für die Ortsteile Niedermurach, Voggendorf, Reichertsmühle, Nottersdorf, Höflarn, Schlotthof, Holmbrunn und Enzelsberg und für die Ortsteile Pertolzhofen, Zankendorf und Hammermühle (in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2012, geändert mit Satzungen vom 24.07.2019 und 17.11.2020) nicht oder nicht vollständig veranlagt, dann bemisst sich der Beitrag nach diesen Satzungen.

(3) Soweit noch nicht bestandskräftige Beitragsbescheide der Gemeinde Niedermurach für die Ortsteile Niedermurach, Voggendorf, Reichertsmühle, Nottersdorf, Höflarn, Schlotthof, Holmbrunn und Enzelsberg geändert bzw. neu erlassen werden müssen, erfolgt die Beitragsveranlagung nach der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Niedermurach (in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2012, geändert mit Satzung vom 12.12.2013) und für die Ortsteile Pertolzhofen, Zankendorf und Hammermühle (in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2012, geändert mit Satzungen vom 24.07.2019 und 17.11.2020).

(4) Soweit noch nicht bestandskräftige Beitragsbescheide der Gemeinde Niedermurach für die Ortsteile Pertolzhofen, Zankendorf und Hammermühle geändert bzw. neu erlassen werden müssen, erfolgt die Beitragsveranlagung nach der Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Niedermurach (in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2020)

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2015 außer Kraft.

Neunburg vorm Wald, 1.Dezember 2020
Zweckverband zur Wasserversorgung der
Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald

gez.

Klaus Zeiser
Verbandsvorsitzender

Die Satzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Neunburg vorm Wald, Bärnhof 2, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.